



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 17. Dezember 2004

44. Jahrgang

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten von Niederbayern

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am ersten Jahreswechsel nach der größten Erweiterung der Europäischen Union in ihrer Geschichte stellen wir fest: Bayern und insbesondere Niederbayern sind aus ihrer früheren Randlage heraus ins Zentrum der Europäischen Union gerückt. Befürchtungen und Ängste waren vorangegangen, die sich gottlob in diesem Umfang nicht bewahrheitet haben. Freilich sind unsere Wirtschaft und unsere Bevölkerung besonders in den Grenzgebieten verstärkt mit strukturellen Problemen konfrontiert. Die neue Rolle bietet Chancen, bringt aber auch neue Herausforderungen mit sich, für die wir alle unsere Kräfte einsetzen und in einer gemeinsamen Zielsetzung bündeln müssen. Wir sehen den Regierungsbezirk an diesem Jahreswechsel dazu auf einer insgesamt soliden Basis.

Auf dem Arbeitsmarkt nimmt Niederbayern eine gute Position ein, nicht nur im bayerischen Vergleich. Beschäftigung und Wohlstand sind aber mehr denn je abhängig von Leistungsbereitschaft, Kreativität und Flexibilität. Produktion und Dienstleistungen wachsen weiter zusammen, die Entwicklungsfähigkeit hin zu immer qualifizierterer Dienstleistung wird von entscheidender Bedeutung sein. Mit der Globalisierung entstehen gewaltige Märkte für die Serienfertigung, aber auch neue Teilmärkte und Nischen für Spezialisten, die es zu nutzen gilt. Viele unserer Unternehmen haben in Kooperation auch mit den Hochschulen bereits innovative Angebote zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit entwickelt. Diese Anstrengungen müssen weiter verstärkt werden.

Eine konsequent ausgebaute Verkehrsinfrastruktur bindet uns hervorragend an überregionale Netze an. Der Baubeginn des ersten Teilstücks der B 15 neu bildete heuer den Einstieg in eine weitere Verbesserung unserer Straßenverbindungen. Die erfolgreiche Entwicklung auf dem Main-Donau-Kanal wagte in diesem Umfang niemand zu prognostizieren. Das außergewöhnliche Wachstum des Flughafens München hin zu einem internationalen Drehkreuz wirkt weit in unseren Regierungsbezirk hinein und bietet Standortvorteile, die wir in der Zukunft noch intensiver nutzen können.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

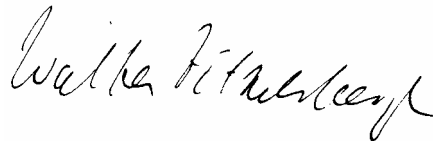
ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Tiefgreifende demographische und wirtschaftliche Veränderungen sind nicht nur eine Herausforderung an die öffentliche Hand. Hier ist jeder Einzelne gefordert, seinen Beitrag zu leisten - zur Wahrung der gemeinsamen Interessen und Anliegen aller und zum Wohle unseres Landes insgesamt. Immer ist uns dabei unser ausgeprägtes niederbayerisches Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, des Zusammenhalts und der Liebe zu unserer Heimat zugute gekommen. Ich bin mir sicher: Aus dieser Kraft, die wir in der Vergangenheit immer wieder bewiesen haben, schöpfen wir auch den Mut und das Selbstvertrauen, die künftigen Herausforderungen zu bestehen.

In niederbayerischer Verbundenheit wünsche ich Ihnen allen weihnachtliche Tage des Friedens und der Freude und einen glücklichen Wechsel in das neue Jahr 2005.

Landshut, im Dezember 2004

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Walter Zitzelsberger". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Walter Zitzelsberger

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern

Traditionell nutzen wir die Zeit zwischen den Jahren um über die zu Ende gehenden zwölf Monate Bilanz zu ziehen und nach vorne zu blicken, auf das, was die nahe Zukunft wohl bringen wird. Dabei werden uns immer wieder Dinge in den Sinn kommen, die im Jahr 2004 allgegenwärtig erschienen und ständig für neue Schlagzeilen, Diskussionen sowie Spekulationen sorgten, die aber auch im nächsten Jahr sicherlich prägend sein werden.

„Hartz IV“, „Gesundheitsreform“, „Kündigungsschutz“, „Arbeitszeitverlängerung“, „Reformkonzept Verwaltung 21“ sowie „Subsidiarität und Solidarität“; diese feststehenden Begriffe halten uns immer wieder vor Augen, dass wir in einer Zeit der Reformen und des gesellschaftlichen Umbruchs leben. Doch bei all den Sorgen und Gedanken, die sich derzeit viele Bürgerinnen und Bürger über ihre Zukunft machen, sollten sie nicht vergessen, dass es uns Niederbayern immer noch besser geht, als den meisten Menschen dieser Welt. Unsere persönliche und soziale Sicherheit ist im Vergleich zum Ausland immer noch hoch.

Dies weiterhin zu gewährleisten, dafür setzen sich die Mitglieder des Bezirkstags von Niederbayern sowie die Angehörigen der Bezirksverwaltung ein. Trotz knapper Haushaltsmittel wird für sie auch künftig die Gewährleistung der sozialen Sicherung eine zentrale Rolle spielen.

Aus diesem Grund sehe ich in der langfristigen Sicherung der Qualität und Finanzierung bedarfsgerechter Hilfen für unsere behinderten und pflegebedürftigen Mitmenschen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die es vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der Möglichkeiten der modernen Medizin zu lösen gilt.

Im Rahmen einer zukunftsorientierten Sozialplanung wird künftig auf neue Formen von Hilfs- und Betreuungsangeboten zu setzen sein, wobei die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen stärker im Mittelpunkt stehen werden. Gleichzeitig werden sich die künftigen Hilfs- und Betreuungsangebote eng am notwendigen Bedarf orientieren und flexible, wohnortnahe ambulante Hilfen gegenüber stationären Leistungsformen absoluten Vorrang genießen.

Hierbei sieht sich der Bezirk Niederbayern in einer gemeinsamen Verantwortung mit den Einrichtungsträgern und ihren Verbänden, mit denen er von jeher eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegt.

2005 wurde vom Ministerkomitee des Europarates zum „Europäischen Jahr der Demokratieerziehung“ erhoben. Der Europarat weist mit dieser Aktion auf die große Bedeutung von Bildung und Erziehung für die Entwicklung eines aktiven und demokratischen Staatsbürgertums hin. Ziel ist es, damit die demokratischen Gesellschaften durch Förderung und Erhalt einer dynamischen Demokratieerziehung zu festigen und insbesondere bei den jungen Menschen Interesse daran zu wecken, sich in die Demokratie und somit aktiv und gestalterisch in die Gemeinschaft in der sie leben, einzubringen.

Der deutsche Topmanager und Vorstandsvorsitzende der Friedrich Krupp AG, Gerhard Cromme, hat einmal einen Satz geprägt, der sehr gut zu der Phase passt, in der wir uns gerade befinden: „Es kommt selten so gut wie erhofft, aber auch selten so schlimm wie befürchtet.“

In diesem Sinne bedanke ich mich bei allen Beschäftigten der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung, der Bezirkskrankenhäuser und aller weiteren bezirklichen Einrichtungen für ihren engagierten Einsatz im abgelaufenen Jahr ganz herzlich.

Mein Dank gilt auch den Angehörigen der Regierung und der kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die gute Zusammenarbeit.

Namens des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern frohe Weihnachten und ein glückliches, friedliches, Gott gesegnetes Neues Jahr.

Landshut, im Dezember 2004



Manfred Hölzlein

Weihnachts- und Neujahrsgruß des

- Regierungspräsidenten von Niederbayern S. 117
- Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern S. 119

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der nächsten Termine (Redaktionschluss / Erscheinungstag) für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 122

Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-
kenkäfer S. 122

Kommunalverwaltung

Berufsschulverband Passau (Stadt und Land-
kreis); Änderung der Satzung über die Entschädi-
gung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Berufs-
schulverband Passau (Stadt und Landkreis)
..... S. 124

Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-
bandes Thermalbad Birnbach..... S. 124

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtab-
fallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, für das
Wirtschaftsjahr 2004 S. 125

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlacht-

abfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, für
das Wirtschaftsjahr 2004 S. 125

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das
Wirtschaftsjahr 2004..... S. 126

Zweckverband PassauCard;
Neuerlass einer Verbandssatzung S. 127

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Autobahnzubringer „Bayerischer
Wald“ für das Haushaltsjahr 2004..... S. 131

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-
Vilshofen für das Haushaltsjahr 2004..... S. 132

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Haus- und Straßensammlungen im Jahr 2005
..... S. 132

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erzie-
hungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS
2230-1-1-K;

Bildung eines Fachsprengels für den Ausbil-
dungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Ma-
schinen- und Antriebstechnik“ an der Staatlichen
Berufsschule Pfarrkirchen S. 133

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 133

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die nächsten Termine (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben:

Redaktionsschluss			Erscheinungstag		
Donnerstag,	30.	Dezember 2004	Freitag,	14.	Januar 2005
Freitag,	21.	Januar 2005	Freitag,	4.	Februar 2005
Freitag,	11.	Februar 2005	Freitag,	25.	Februar 2005
Freitag,	4.	März 2005	Freitag,	18.	März 2005
Mittwoch,	23.	März 2005	Freitag,	8.	April 2005
Freitag,	15.	April 2005	Freitag,	29.	April 2005
Freitag,	6.	Mai 2005	Freitag,	20.	Mai 2005
Freitag,	27.	Mai 2005	Freitag,	10.	Juni 2005
Freitag,	17.	Juni 2005	Freitag,	1.	Juli 2005
Freitag,	8.	Juli 2005	Freitag,	22.	Juli 2005
Freitag,	29.	Juli 2005	Freitag,	12.	August 2005
Freitag,	19.	August 2005	Freitag,	2.	September 2005
Freitag,	9.	September 2005	Freitag,	23.	September 2005
Freitag,	30.	September 2005	Freitag,	14.	Oktober 2005
Freitag,	21.	Oktober 2005	Freitag,	4.	November 2005
Freitag,	11.	November 2005	Freitag,	25.	November 2005
Freitag,	2.	Dezember 2005	Freitag,	16.	Dezember 2005
Donnerstag,	22.	Dezember 2005	Donnerstag,	5.	Januar 2006

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet 100, Zi. E 29 H, bei Frau Petra Rokos, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 17. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer

Die nachstehend abgedruckte gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 20. Oktober 2004 ist im Bayerischen Staatsanzeiger am 05. November 2004 (Nr. 45/2004, Seite 3) veröffentlicht worden. Sie tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az.: 200 L – 7833 b 16) und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 200 – 7833 – 1) vom 20. Oktober 2004.

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 2002 (BGBl I S. 3082) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 03. April 2001 (GVBl S. 177), folgende

Bekanntmachung

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt

(§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 01. April bis 30. September mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07. Mai 2001, BGBl I S. 865) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Bekanntmachung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle, ggf. bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht die Möglichkeit einer Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten. Eine

Massenvermehrung führt zu einer bestandsbedrohenden Gefahr für die Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2006.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz, 93047 Regensburg, Emmramsplatz 8 oder bei der Regierung von Niederbayern, 84028 Landshut, Regierungszentrum 540, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 20. Oktober 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, 20. Oktober 2004
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis)

§ 3

Höhe, Anpassung und Auszahlung der Entschädigungen

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „netto“ wird ersetzt durch das Wort „brutto“.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Passau, 31. Mai 2001
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Huber
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis)

Die Entschädigungssätze betragen:

Nach § 1 Abs. 1: Der Verbandsvorsitzende erhält neben den Entschädigungen als Verbandsrat eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 1.730,- DM (884,53 Euro). Für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 430,- DM brutto (219,86 Euro).

Für die tatsächlichen tage- und stundenweise Einsätze wird dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Entschädigung gewährt, und zwar je Einsatz (bis zu 5 Stunden) 227,- DM (116,06 Euro). Über 5 Stunden zusätzlich 41,- DM (20,96 Euro) je weitere angefangene Stunde.

nach § 2 Abs. 2: Sitzungsgeld pro Sitzung: 127,13 DM (65,- Euro)

nach § 2 Abs. 3: a) Angestellte und Arbeiter:
Lt. Bescheinigung des Arbeitgebers

nach § 2
Abs. 4 u. 5: b) Selbständig Tätige und Personen
lt. Abs. 5:

- bei Sitzungen bis 5 Stunden
Dauer:
227,- DM (116,06 Euro)

- für jede weitere angefangene Stunde (wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind) bis zu höchstens 10 Stunden 41,07 DM (21,- Euro).

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach

Bekanntmachung vom 24. November 2004, Nr. 230-1444.812-34

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.09.2004 seine Verbandssatzung geändert.

Nachfolgend wird die Änderungssatzung gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

Landshut, 24. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 2 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Art. 1

Die Satzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1991 (RABI Nr. 22/1991 S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2001 (RABI Nr. 13/2001 S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. Durch die Haushaltssatzung ist

an Stelle des Haushaltsplanes der Wirtschaftsplan festzusetzen.

2. In § 18 wird das Wort Jahresrechnung jeweils durch das Wort Jahresabschluss ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Bad Birnbach, den 14. September 2004
ZWECKVERBAND
THERMALBAD BIRNBACH

Hölzlein
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, für das Wirtschaftsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.114.332 €
in den Aufwendungen auf	12.114.332 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	4.178.795 €
in den Ausgaben auf	4.178.795 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 866.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage für das Wirtschaftsjahr 2004 wird in Höhe von 759.800,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG erforderliche Genehmigung zur Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von 866.000 € (§ 2 der Haushaltssatzung) mit Schreiben vom 06.09.2004, Nr. 230-1444.801-30 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 149, während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Zeit vom 20.12.2004 bis 27.12.2004 zur Einsichtnahme auf (vgl. Art. 65 Abs. 3 GO).

Deggendorf, 11. November 2004
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,
SITZ DEGGENDORF

Josef Segl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, für das Wirtschaftsjahr 2004

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 KommZG hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
im Erfolgsplan			
in den Erträgen	0	12.114.332	12.114.332
in den Aufwendungen	0	12.114.332	12.114.332
und			
im Vermögensplan			
in den Einnahmen	272.200	4.178.795	4.450.995
in den Ausgaben	272.200	4.178.795	4.450.995

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 866.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage für das Wirtschaftsjahr 2004 wird in Höhe von 759.800,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 149, während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Zeit vom 20.12.2004 bis 27.12.2004 zur Einsichtnahme auf (vgl. Art. 65 Abs. 3 GO).

Deggendorf, 11. November 2004
 ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
 SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,
 SITZ DEGGENDORF

Josef Segl
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2004

I.

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.380.860 €
in den Aufwendungen mit	4.612.660 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	605.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres (31. Dezember 2004) bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule Passau, Nikolastraße 18, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 12. November 2004
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband PassauCard;
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 24. November 2004, Nr. 230-1444.818-7

Der Zweckverband PassauCard hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 09. Juni 2004 seine Verbandssatzung neu gefasst.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 24. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Zweckverband PassauCard
- Verbandssatzung**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555) schließen sich der Landkreis Passau, die Gemeinde Bad Füssing, die Stadt Bad Griesbach i. Rottal und die Gemeinde Kirchham zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung
§ 2 Verbandsmitglieder

- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
§ 6 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung
§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 12 Der Verbandsausschuss
§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 15 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses
§ 16 Der Verbandsvorsitzende
§ 17 Die Geschäftsstelle
§ 18 Diensttherneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
§ 20 Deckung des Finanzbedarfs
§ 21 Festlegung der Umlagen
§ 22 Kassenverwaltung
§ 23 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 25 Auflösung
§ 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Name, Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband PassauCard“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bad Füssing, die Stadt Bad Griesbach i. Rottal, die Gemeinde Kirchham und der Landkreis Passau.

(2) ¹Andere Gemeinden des Landkreises Passau und die Stadt Passau können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Datenplattform und Infrastruktur zur Einführung eines multifunktionalen Chipsystems mit den Einsatzbereichen Kur- / Gästekarte + ÖPNV + Tourismus als Pilotprojekt „PassauCard“ im Verbandsgebiet aufzubauen und weiter auszubauen. ²Inbesondere obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:

- a) Einmalige Bereitstellung der technischen Infrastruktur an die Akzeptanz- / Vertriebsstellen.
- b) Bereitstellung und Betrieb der zentralen Hard- / Software und sonst. Infrastruktur.
- c) Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der zentralen Hard- / Software.
- d) Gewährleistung der Schnittstellen zum System PassauCard. Diese Schnittstellen ermöglichen die Nutzung der PassauCard für Zusatzanwendungen. Für die Realisierung individueller Lösungen sind die Unternehmen und Kommunen selbst verantwortlich.
- e) Verwaltung, Vergabe und Definition der freien Datenbereiche / -schlüssel auf dem PassauCard-Chip.
- f) Vermarktung der Software und des Konzeptes PassauCard.
- g) Bewerbung und Betrieb des Produktes PassauCard-all-inclusive.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 angeführten Aufgaben kann sich der Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung,
2. Der Verbandsausschuss,
3. Der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung gemäß Art. 30 Abs. 2 KommZG in der Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO festgesetzt.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

² Es entsenden:

Landkreis Passau	4 Verbandsräte
Gemeinde Bad Füssing	3 Verbandsräte
Stadt Bad Griesbach i. Rottal	2 Verbandsräte
Gemeinde Kirchham	1 Verbandsrat

(2) ¹Der Landrat und die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. ²Im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle deren Stellvertreter.

(3) ¹Die weiteren Verbandsräte werden vom Kreistag, dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat bestellt. ²Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde anregt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen beratend teil. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ⁴Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen

sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Änderungen der Verbandsatzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(3) ¹Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 und 3 KommZG. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 zuständig ist. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. Den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000 € mit sich bringen; § 13 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12 Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses sind

- die nach § 7 Abs. 2 geborenen Verbandsräte
- ein aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bestellender Verbandsrat.

²Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die vier Stellvertreter. ³Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

(3) ¹Die Einladung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses hat den Mitgliedern des Verbandsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. Im Übrigen gelten die §§ 8 – 10 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Arbeiter und die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von mehr als 3.500,00 € bis 15.000,00 € zu vergeben;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zu zwingenden Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Ausgaben zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) ¹Die Einladung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. ²Im Übrigen gelten die §§ 8 – 10 entsprechend. ³An die Stelle des Verbandsvorsitzenden tritt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 15 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtlichen Prüfungen des Jahresabschlusses.

§ 16 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 35 Abs. 1 KommZG gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. ²Er ist Dienstvorgesetzter über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und vollzieht diese Beschlüsse, soweit nicht Zuständigkeiten auf den Geschäftsleiter übertragen wurden.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. ²Er hat der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis zu 3.500,00 € zu vergeben.

§ 17 Geschäftsstelle

(1) ¹Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle. ²Die Geschäftsstelle wird im Gebäude des Landratsamtes Passau, Domplatz 11, 94032 Passau eingerichtet und die Kosten für die anfallenden Sachkosten durch den Zweckverband erstattet.

(2) Diese Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt.

(3) Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(4) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 18 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten, soweit nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), wird für den ungedeckten Aufwand gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 KommZG wie folgt festgelegt:

a) Landkreis Passau	38,5 %
b) Bad Füssing	38,5 %
c) Bad Griesbach i. Rottal	16,0 %
d) Kirchham	7,0 %

§ 21 Festsetzung der Umlagen

(1) Der Umlagebetrag wird jeweils für 1 Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) ¹Die Umlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für einen Monat gefordert werden.

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden in einer eigenen Kasse geführt.

§ 23 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau gemäß § 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht. Die Verbandssatzung wird gemäß § 21 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 25

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.04.2000 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Passau, 17. November 2004
ZWECKVERBAND PASSAUCARD

Hanns Dorfner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 0,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.930.000 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes wird der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme
Anschlussstelle Aicha vorm Wald - Hutthurm / Anschluss B 12
Landkreis Passau 60 % / 18.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau 30 % / 9.000 €
Landkreis Deggendorf 10 % / 3.000 €
2. Für die Maßnahme
Außernbrünst - Waldkirchen - Jandelsbrunn - Landesgrenze Lackenhäuser / Schwarzenberg
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 150.000 €
3. Für die Maßnahme
Hutthurm / B 12 - Büchlberg
Landkreis Passau 100 % / 0,00 €
4. Für die Maßnahme
Eging am See - Thannberg - Thurmansbang - Gumpenreit / B 85
 - a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau/Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf
Landkreis Passau 100 % / 0,00 €
 - b) ab Landkreisgrenze Passau/Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit/B 85
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 10.000 €

§ 5

Die Anordnungen auf Einnahmen und Ausgaben und die Buchungen für den Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ wurden dem Straßenbauamt Passau übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Staatsoberkasse Landshut abgewickelt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2004 liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember 2004) bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94078 Freyung,

Grafenauer Straße 44 (Landratsamt, Dienstgebäude „Königsfeld“), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 26. November 2004
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	250.373 €
und Ausgaben mit	357.709 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember 2004) bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 2. Dezember 2004
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Haus- und Straßensammlungen im Jahr 2005

Bekanntmachung vom 22. November 2004, Nr. 201-2152-5

Kreisverwaltungsbehörden
Gemeinden

Der Zeitplan für die Haus- und Straßensammlungen in Bayern bemisst sich im Jahr 2005 nach der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 21.10.2004 (StAnz Nr. 46/2004).

Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Sammlungsgesetzes sollen für sonstige Sammlungen im Bereich der Landkreise und Gemeinden nach Möglichkeit von Landessammlungen freie Zeiträume ausgewählt werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn den Tierschutzverbänden jeweils für 1 Woche örtlich begrenzte Sammlungserlaubnisse erteilt werden.

Da die den Weihnachtsfeiertagen unmittelbar vorhergehenden Wochen von Sammlungen freigehalten werden sollen, wird als letzter Sammlungstag des Jahres 2005 der 04.12.2005 festgesetzt.

Landshut, 22. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -,
BayRS 2230-1-1-K;
Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und
Antriebstechnik“ an der Staatlichen Berufsschule
Pfarrkirchen**

Bekanntmachung vom 11. November 2004, Nr. 540-5204/615-268

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen wird für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik“ ein Fachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 11 mit 13 sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz umfasst.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 31.08.2004 Nr. VII.6 - 5 O 9220.5 - 1 - 7.74524) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.
4. Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 11. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Nick / Frank

Das Jagdrecht in Bayern

Kommentar

9. Nachlieferung, 728 Seiten (davon 120 Seiten unberechnet). Stand Oktober 2004. Preis 79,20 €
Gesamtwerk 1 012 Seiten. Preis 84,80 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstenfelder
Straße 9, 80331 München.

.....

